

Beratungshilfe – anwaltliche Hilfe als Sozialleistung des Staates

Info:

1. Beratungshilfe ist eine staatliche Sozialleistung für den Bürger, der die Kosten für die Beratung oder Vertretung durch einen Rechtsanwalt nicht aufbringen kann und dem keine andere zumutbare Möglichkeit für eine Hilfe zur Verfügung steht. Anfallende außergerichtliche Rechtsanwaltskosten können übernommen werden. Die eigentliche Beratung findet nicht durch das Gericht, sondern bei einem selbst zu beauftragenden Rechtsanwalt statt.

2. Die Anwaltsgebühren sind im Hinblick darauf, dass es sich um eine Sozialleistung des Staates handelt auf eine Art „symbolisches Honorar“ begrenzt. Kostendeckend ist sie für den Anwalt nicht.

Die **Anwaltsgebühren** für die Durchführung der Beratungshilfe setzt sich wie folgt zusammen:

- Bei Beratung eine Beratungsgebühr in Höhe von **30,00 EUR**
- für die außergerichtliche Vertretung eine Geschäftsgebühr in Höhe von **70,00 EUR**
- die von dem Mandanten zu zahlende Beratungshilfegebühr in Höhe von **10,00 EUR**

Reguläre Anwaltskosten sind in der Regel deutlich höher!

Tipp:

Beratungshilfe sollte im Regelfall vor in Anspruchnahme einer Beratung beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden. Man bekommt dann einen Beratungshilfeberechtigungsschein.

Wer ohne diesen Schein anwaltliche Beratung in Anspruch nimmt, läuft Gefahr, diese deutlich höheren Kosten tragen zu müssen, denn die nachträgliche Beratungshilfe wird von den Gerichten in den letzten Jahren zunehmend weniger gewährt.

Nachfolgend

2 aktuelle Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zur Beratungshilfe

1. Beschluss vom 11. Mai 2009 – Az.: 1 BvR 1517/08 – Beratungshilfe im Widerspruchsverfahren einer Ablehnung von SGB II - Leistungen

Der Sachverhalt:

Eine Beschwerdeführerin beantragte beim Amtsgericht Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG), um sich mit einem Widerspruch gegen die Kürzung von Arbeitslosengeld II zu wenden. Es ging um ein rechtliches Problem, das zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine höchstrichterliche Klärung erfahren hatte.

Die Beratungshilfe wurde

ihr u.a. mit der Begründung versagt, dass ein vernünftiger Ratsuchender ohne anwaltliche Hilfe Widerspruch eingelegt hätte; es sei der Beschwerdeführerin zumutbar, bei der Widerspruchsbehörde vorzusprechen und deren kostenlose Beratung in Anspruch zu nehmen, auch wenn diese mit der Ausgangsbehörde identisch sei.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Beschluss aufgehoben und zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen, weil er die Beschwerdeführerin in ihrem Anspruch auf Rechtswahrnehmungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 3 GG) verletzt.

Die Kernsätze:

- eine weitgehende Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten auch im außergerichtlichen Rechtsschutz ist geboten.
- Vergleichsmaßstab ist das Handeln eines Bemittelten, der bei der Inanspruchnahme von Rechtsrat auch die Kosten vernünftig abwägt . Ein vernünftiger Rechtsuchender darf sich unabhängig von Begründungspflichten aktiv am Verfahren beteiligen.
- Der Rechtsuchende darf dabei zunächst auf zumutbare andere Möglichkeiten für eine fachkundige Hilfe bei der Rechtswahrnehmung verwiesen werden.
- Für die Frage, ob er einen Anwalt hinzuziehen würde, kommt es insbesondere darauf an, inwieweit er fremde Hilfe zur effektiven Ausübung seiner Verfahrensrechte braucht oder selbst dazu in der Lage ist.
- Der Begriff der Zumutbarkeit wird zwar von den Fachgerichten überdehnt, wenn ein Rechtsuchender für das Widerspruchsverfahren zur Beratung an dieselbe Behörde verwiesen wird, gegen die er sich mit dem Widerspruch richtet
- Es kann einem Bürger nicht zugemutet werden, den Rat derselben Behörde in Anspruch zu nehmen, deren Entscheidung sie im Widerspruchsverfahren angreifen will weil auch bei einer organisatorisch getrennten und mit anderem Personal ausgestatteten Widerspruchsstelle dieselbe Ausgangs- und Widerspruchsbehörde über die Leistungen des Bürgers entscheidet. Damit besteht die abstrakte Gefahr von Interessenkonflikten, die ein beratungsbedürftiger Bürger selbst nicht durchschauen kann.

Im einzelnen:

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu im weiteren ausgeführt, dass aus Sicht des Rechtsuchenden der behördliche Rat nicht mehr dazu geeignet ist, ihn zur Grundlage seiner selbständigen und unabhängigen Wahrnehmung seiner Verfahrensrechte im Widerspruchsverfahren zu machen. Im Hinblick auf die prozessrechtlichen Grundsätze der Waffengleichheit und der gleichmäßigen Verteilung des Risikos am Verfahrensausgang im sich möglicherweise anschließenden Gerichtsverfahren dürfe dem Bürger eine unabhängige Beratung nicht vorenthalten werden. Auch wenn sich im Einzelfall ein objektiver Mehrwert anwaltlicher Beteiligung gegenüber behördlicher Beratung nicht empirisch voraussagen lasse handele es sich bei einer zusätzlichen und von außen kommenden Durchsetzungshilfe im Widerspruchsverfahren grundsätzlich um eine geeignete Maßnahme zur Effektivitätssteigerung des Verfahrens. Dies sei insbesondere wegen des existenzsichernden Charakters des Arbeitslosengelds II von Bedeutung. Wegen der grundsätzlich zeitverzögernden Wirkung des Vorverfahrens und seiner Verbindung zum Klageverfahren sei auf eine möglichst effektive Gestaltung des Vorverfahrens zu achten. Der fiskalische Gesichtspunkt, Kosten zu sparen, könne nach den dargestellten Gründen nicht als sachgerechter Rechtfertigungsgrund zur Versagung der Beratungshilfe angesehen werden.

2. Beschluss vom 30. Juni 2009 –Az.: 1 BvR 470/09 - Beratungshilfe im Anhörungsverfahren wegen Rückforderung einer Sozialleistung

Der Sachverhalt

Die Bürgerin ein einem anderen Verfahren beantragte beim Amtsgericht Beratungshilfe, um im Rahmen eines Anhörungsverfahrens nach § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) zu einer beabsichtigten Rückforderung Stellung zu nehmen. Die Bundesagentur für Arbeit hatte mitgeteilt, dass nach ihrem Kenntnisstand eine Überzahlung von Leistungen entstanden sei, weil die Beschwerdeführerin eine Änderung der Verhältnisse nicht angezeigt habe. Das Amtsgericht wies den Antrag auf Beratungshilfe für die

Äußerung im Anhörungsverfahren zurück, weil der Beschwerdeführerin zugemutet werden könne, sich zunächst durch Nachfrage bei der Agentur für Arbeit um eine Klärung der Angelegenheit zu bemühen. Das Bundesverfassungsgericht nahm die von der Beschwerdeführerin erhobene Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung an.

Die Kernsätze:

- Art. 3 Abs. 1 iVm Art. 20 Abs. 1 und Abs. 3 GG gewährleistet auch im außergerichtlichen Bereich Rechtswahrnehmungsgleichheit in dem Sinne, dass ein unbemittelter Rechtsuchender einem solchen Bemittelten gleichzustellen ist, der bei seiner Inanspruchnahme von Rechtsrat auch die hierdurch entstehenden Kosten berücksichtigt und vernünftig abwägt.
- Das dem Widerspruchsverfahren vorgelagerte Anhörungsverfahren ist jedoch in Bezug auf die Zumutbarkeit behördlicher Beratung grundsätzlich nicht mit dem Widerspruchsverfahren vergleichbar.

Im einzelnen:

Von einer Gegnerschaft zwischen Behörde und Rechtsuchendem – so das Bundesverfassungsgericht - kann erst im Widerspruchsverfahren gesprochen werden. Anders als im Fall des Widerspruchsverfahrens ist im Anhörungsstadium eine belastende Entscheidung der Behörde noch nicht getroffen worden. Das Anhörungsschreiben enthält ein Angebot zur Kontaktaufnahme, bevor eine beeinträchtigende Regelung erfolgt. Außerdem müsste auch ein bemittelter Rechtsuchender unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in jedem Fall die Kosten der Anhörung selbst tragen. Denn Aufwendungen für die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts können im Erfolgsfall zwar für das, nicht aber für ein Anhörungsverfahren erstattet werden.